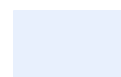
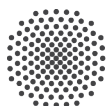


SARS-CoV-2- Hygienekonzept

Stand: 26.01.2021
Verabschiedet vom Rektorat
26.01.2021 – Version 6.0





Inhaltsverzeichnis:

Einleitung

Besondere technische Maßnahmen

1. Arbeitsplatzgestaltung
2. Sanitärräume, Teeküchen und Pausenräume
3. Lüftung

Besondere organisatorische Maßnahmen

4. Infektionsschutzmaßnahmen für Tätigkeiten im Außenbereich und bei Fahrten mit Dienstfahrzeugen
5. Homeoffice
6. Dienstreisen, Besprechungen, Zusammenkommen und Meetings
7. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände
8. Arbeitsmittel/Werkzeuge
9. Arbeitszeit- und Pausengestaltung
10. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA
11. Zutritt universitätsfremder Personen zu den Universitätsgebäuden

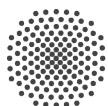
Besondere personenbezogene Maßnahmen

12. Mund-Nase-Schutz und persönliche Schutzausrüstung (PSA)
13. Unterweisung und aktive Kommunikation

Besondere Regelungen der Universität

14. Durchführung von Lehrveranstaltungen in Präsenz
15. Durchführung von Prüfungen
16. Datenerhebung
17. Zutritts- und Teilnahmeverbot
18. Informationen über infektionsschützende Maßnahmen





Einleitung

Arbeiten in der Pandemie – mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und im Studium

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft im universitären Tagesablauf Beschäftigte und Studierende gleichermaßen. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen.

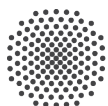
Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten und Studierenden zu sichern und den Universitätsbetrieb unter Einschränkungen und Auflagen aufrecht zu halten. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Grundsätzlich gilt:

- Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Ist das nicht möglich, sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
- Es gilt eine allgemeine Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung auf allen Verkehrswegen und Verkehrsflächen in den Gebäuden der Universität Stuttgart. Verkehrswege und Verkehrsflächen sind insbesondere Räume und Flächen in oder auf denen Lehr- und Prüfungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen im Rahmen von Zugangs- oder Zulassungsverfahren stattfinden, die zum Zwecke des Studiums genutzt werden, Tür- und sonstigen Eingangsbereiche, Durchgänge, Flure, Treppenhäuser und Sanitäreinrichtungen. Die Maske darf erst abgesetzt werden, wenn der Platz erreicht ist und die Abstandsregeln im Raum eingehalten werden können.
- Personen mit Atemwegssymptomen¹ (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber dürfen sich generell nicht auf dem Universitätsgelände aufhalten.

¹ Zu möglichen Symptomen von COVID-19 gehören: Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns bzw. deutliches Krankheitsgefühl
Quelle: Robert-Koch-Institut





Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Hygieneplan)

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der bzw. die Arbeitgeber*in (i. S. Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Universität Stuttgart über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Mutterschutzes https://www.verwaltung.uni-stuttgart.de/rundschreiben/2020/rs2020-30.html?_locale) entsprechend des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung. Der Koordinations-/Krisenstab unter Leitung des Kanzlers koordiniert die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutzmaßnahmen.

Die in dem Maßnahmenkonzept aufgeführten Utensilien können über die Webseite der Universität Stuttgart bezogen werden:

<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/meldungen/corona/hygieneplan/>

Die Beschaffung und Zuteilung von Schutzmasken erfolgt über die Stabsstelle Sicherheitswesen. Die Verteilung erfolgt über Post und Hausservice. Das zugewiesene Material ist ausschließlich für dienstliche Zwecke zu verwenden.

Besondere technische Maßnahmen

1. Arbeitsplatzgestaltung

- Universitätsangehörige müssen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen durch die bzw. den Einrichtungsleitende*n ergriffen werden.
- Transparente Abtrennungen (Acrylglasabtrennung für Arbeitsplätze mit oder ohne Ausschnitt) sind bei Publikumsverkehr und zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand in Abstimmung mit dem Gebäudemanagement der Universität Stuttgart zu installieren.
- Für Büroarbeitsplätze sind die freien Raumkapazitäten der Einrichtungen so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind. Die Regelung Homeoffice ist in Punkt 5 dargestellt.

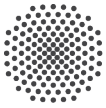
2. Sanitärräume, Teeküchen und Pausenräume

- Zur Reinigung der Hände werden in den Sanitärräumen hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender vom Reinigungsdienst der Universität zur Verfügung gestellt.
- Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen.
- Zur Vermeidung von Infektionen sind regelmäßig Türklinken und Handläufe vom Reinigungsdienst zu reinigen.
- In den Sanitärräumen, Gemeinschaftsräumen und Teeküchen haben alle Nutzenden auf besondere Hygiene zu achten (Geschirrspülen, Stoff-Handtücher, ...).
- In Pausenräumen und Teeküchen ist von Einrichtungsleitenden ausreichender Abstand sicherzustellen (z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen, besondere Sitzordnung einführen).
- Es ist darauf zu achten, dass keine Warteschlangen entstehen.

3. Lüftung

- Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität. Falls der vorgeschriebene Luftaustausch durch Belüftungsanlagen nicht möglich ist, muss alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch Öffnen der Fenster veranlasst werden. Hinweise unter: <https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/meldungen/corona/hygieneplan/unterlagen/plakat-lueften.pdf>
- In Gebäuden / Räumen mit raumlufttechnischen Anlagen (RLT – individuelles Lüften ist nicht möglich) steuert das Gebäudemanagement die RLT-Anlage so, dass eine maximale Versorgung mit Frischluft sichergestellt ist.

Besondere organisatorische Maßnahmen



4. Infektionsschutzmaßnahmen für Tätigkeiten im Außenbereich und bei Fahrten mit Dienstfahrzeugen

- Bei arbeitsbezogenen (Firmen- und Kunden-)Kontakten auf dem gesamten Universitätsgelände sind Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- Die Arbeitsabläufe bei diesen Tätigkeiten sind dahingehend zu prüfen, ob vereinzelt Arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Der bzw. die Auftraggeber*in muss dies bei Auftragserteilung bereits berücksichtigen.
- Dienstfahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene, Desinfektion, Papiertüchern und Müllbeuteln auszustatten.
- Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte zu vermeiden.
- Der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam – gleichzeitig oder nacheinander – benutzt, ist zu beschränken (z. B. Zuweisung eines Fahrzeugs für ein festgelegtes Team).
- Innenräume der Dienstfahrzeuge sind nach Beendigung der Fahrt zu reinigen. Insbesondere vor der Übergabe bei Nutzung durch mehrere Personen. Die Reinigung ist schriftlich zu dokumentieren (Fahrtenbuch).
- Gereinigt sollen insbesondere Türgriff, Lenkrad, Schalthebel, Spiegel und alle anderen Bedienelemente, die berührt wurden. Das Fahrzeug ist durch Öffnen der Fenster oder Türen gründlich zu lüften. Private Gegenstände und Abfälle müssen mitgenommen werden.
- Dies betrifft die Fahrzeuge der zentralen Fahrbereitschaft und die dezentralen Fahrzeuge bei den Einrichtungen der Universität.

5. Homeoffice

Die Nutzung von Homeoffice ist ein wichtiger Baustein für den Schutz der Beschäftigten bei einem verstärkten Präsenzbetrieb in der aktuellen Corona-Pandemie. Hierdurch erfolgt ein wesentlicher Beitrag, die zentral wichtigen Abstandsregeln an der Universität einhalten zu können. Zudem entfällt das Erfordernis mit dem ÖPNV zur Arbeit zu kommen und reduziert damit zusätzlich das Ansteckungsrisiko. Homeoffice fördert in Summe unmittelbar ein sicheres Arbeiten an der Universität.

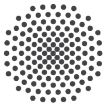
Aktuelle Informationen und die aktuell jeweils gültigen Regelungen zum Homeoffice werden auf der Corona-Homepage regelmäßig veröffentlicht.

Dieses vorweggeschickt gelten folgende Regelungen für den Bereich Homeoffice:

- Vorgesetzte sollen allen Mitarbeiter*innen ermöglichen, für die Dauer der Laufzeit des Hygienekonzepts auch im Homeoffice zu arbeiten.
- Insbesondere ist die Nutzung von Büroräumen durch mehrere Personen, wenn hierdurch die Schutzabstände nicht eingehalten werden können, unbedingt zu vermeiden.
- Auch für die weiterhin schwierige Situation bei Betreuungen z. B. von pflegebedürftigen Angehörigen oder Kindern, insbesondere u. a. durch die Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen ist Homeoffice ein entscheidendes Instrument zur Vereinbarkeit unterschiedlicher Anforderungen und beruflicher und familiärer Pflichten. Homeoffice kann somit einen wichtigen Beitrag leisten, Universitätsangehörigen zu ermöglichen, ihren familiären Betreuungspflichten nachzukommen.
- Personen, die einer Risikogruppe² angehören bzw. mit solchen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, sollen grundsätzlich im Homeoffice arbeiten bzw. die erweiterten Arbeitszeiten³, insbesondere die Randzeiten inklusive des Samstags nutzen.

² Die Definition der Risikogruppe, die die Universität Stuttgart getroffen hat, ist auf der Corona-Webseite aufgeführt: <https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/meldungen/corona/#id-ff4c97e3-10>

³ Die erweiterten Arbeitszeiten sind auf der Corona-Webseite aufgeführt: <https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/meldungen/corona/#id-ff4c97e3-7>



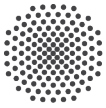
- Die Arbeit im Homeoffice ist mit den Vorgesetzten abzustimmen und muss von diesen genehmigt werden. Die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der Einheit / Einrichtung / Abteilung muss sichergestellt sein.

6. Dienstreisen und Besprechungen in Präsenz

- Dienstreisen und Besprechungen in Präsenz sollen auf das absolute Minimum reduziert werden. Soweit möglich sind technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung zu stellen und zu nutzen.
- Bei notwendigen Besprechungen in Präsenz muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein.
- Nach Beendigung einer Sitzung in einem Besprechungsraum sind die Arbeitsflächen zu reinigen. Die Utensilien hierfür stellt das Dezernat 6 zur Verfügung.
- Für alle Veranstaltungen (ausgenommen Lehrveranstaltungen in Präsenz – siehe Punkt 14 und schriftliche Prüfungen – siehe Punkt 15) in Räumen der Universität gilt in der Regel eine max. Gruppengröße von 20 Personen je Raum bei Einhaltung der Hygienevorschriften, Abstandsregeln und maximal zulässiger Belegung.
- Die Raumkapazitäten unter Pandemiebedingungen richten sich in erster Linie am einzuhaltenen Sicherheitsabstand aus. Darüber hinaus ist wo möglich auf gute Lüftung zu achten (Stoßlüften) und es sind Masken zu tragen.
- Die maximal zulässige Zahl ist deutlich sichtbar an geeigneter Stelle anzubringen. Bei den zentral verwalteten Räumen wird dies durch das Dezernat 6 veranlasst. Bei den dezentral verwalteten Räumen ist dies von den jeweiligen Institutionen (z. B. Fakultät, Institut, ...) zu veranlassen, denen der Raum zugeordnet ist. Die zu verwendende Vorlage für die Kenntlichmachung der maximalen Sitzplätze steht im Downloadbereich zur Verfügung.

7. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

- Die Nutzung von Verkehrswegen (Treppen, Türen, Aufzüge, ...) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand einzuhalten ist. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Eingänge, Aufzüge, ...) muss auf die Schutzabstände durch Hinweisschilder besonders hingewiesen werden.
- Wo möglich, werden Eingangstüren zu den Gebäuden entweder nur als Eingangs- oder nur als Ausgangstüre genutzt und entsprechend gekennzeichnet.
- Wo umsetzbar, werden die Zugänge zu Laborbereichen, Bibliotheken und Hörsälen entweder als Eingangs- oder Ausgangstüre genutzt.
- Für die öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt die Beschilderung durch die Zentrale Verwaltung, in den Instituts- und Einrichtungsgebieten durch die jeweiligen Institute und Einrichtungen. Piktogramme und Beschilderungen werden einheitlich für die Universität Stuttgart erstellt und sind über die Homepage der Universität Stuttgart zum Download zur Verfügung gestellt:
<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/meldungen/corona/hygienekonzept/>
- Bei der Beschilderung sind Hinweisschilder und Piktogramme den Bodenmarkierungen vorzuziehen. Bodenmarkierungen behindern die Bodenreinigung und sind daher nicht dauerhaft anzubringen.
- In stark frequentierten Fluren und Foyers werden ein Rechtslauf-Gebot und ein Richtungsverkehr gekennzeichnet.
- In Aufzügen wird besonders auf die Abstandsregeln hingewiesen, ggf. sind Aufzüge nur für eine Person nutzbar.
- Die Zugangstüren zu den großen WC-Bereichen in der Nähe der Hörsäle bleiben (sofern zu Wahrung des Sichtschutzes von außen möglich) geöffnet, so dass kein unkontrollierter Begegnungsverkehr im Türbereich entstehen kann.
- In den WC-Bereichen wird auf das richtige Händewaschen durch entsprechende Plakate hingewiesen. Die Plakate werden zentral erstellt. Das Formular zur Bestellung steht online im Download-Bereich zur Verfügung. In den großen, zentralen WC-Anlagen in den Foyers erfolgt das Anbringen durch das Gebäudemanagement; in den Instituts- und Einrichtungsgebieten durch die jeweilige Einrichtung.
- Bei Zusammenarbeit oder Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter oder Studierender muss der Mindestabstand von 1,50 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht



gewährleistet ist, müssen alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) getroffen werden.

8. Arbeitsmittel/Werkzeuge

- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung durch interne Regelungen der Institute bzw. Einrichtungen, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen.
- Für die Vorlesungsaufzeichnung in zentral verwalteten Hörsälen wird das Multimediaequipment nach bzw. vor jedem Dozentenwechsel durch das Multimediaeteam der Universität Stuttgart gereinigt und desinfiziert.
- In anderen Vorlesungs- und Seminarräumen muss dies durch die jeweilige Einrichtung sichergestellt werden.

9. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten; Bildung von Zwei-Schichten-Teams) zu verringern.
- Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Universitätsangehörigen (z. B. in Umkleieräumen, Waschräumen, Duschen, ...) kommt.
- Die Regelung trifft der bzw. die jeweilige Einrichtungsleitende.

10. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

- Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitskleidung und PSA ist getrennt von der Alltagskleidung zu ermöglichen.
- Die Regelung trifft der jeweilige Einrichtungsleitende.

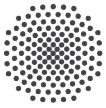
11. Zutritt universitätsfremder Personen zu den Universitätsgebäuden

- Der Zutritt universitätsfremder Personen ist auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken.
- Manipulationen an den Türen zum Zwecke des Offenhaltens (Steine, Klebestreifen, Papier, ...) sind untersagt und unverzüglich zu entfernen.
- Auf das richtige Verschließen der genutzten Türen ist grundsätzlich zu achten.
- Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen müssen sich bei Leitwarte und Zentralem Service anmelden, die ihnen die geltenden Hygieneregeln der Universität aushändigen.

Besondere personenbezogene Maßnahmen

12. Mund-Nase-Schutz und persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Generell ist auf allen Verkehrswegen und Verkehrsflächen in den Gebäuden der Universität Stuttgart eine medizinische Maske zu tragen. Studierende sind nicht verpflichtet eine medizinische Maske zu tragen. Es wird jedoch empfohlen, dass Studierende ebenfalls eine medizinische Maske tragen. Verkehrswege und Verkehrsflächen sind insbesondere Räume und Flächen in oder auf denen Lehr- und Prüfungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen im Rahmen von Zugangs- oder Zulassungsverfahren stattfinden, die zum Zwecke des Studiums genutzt werden, Tür- und sonstigen Eingangsbereiche, Durchgänge, Flure, Treppenhäuser und Sanitäreinrichtungen. Die Maske darf erst abgesetzt werden, wenn der Platz erreicht und die Abstandsregeln im Raum eingehalten werden können ist – gesonderte Regelungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen siehe Punkt 14 und Punkt 15. Personen bei denen eine Ausnahme vom Tragen einer Maske nach § 3 (2) der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg vorliegt, müssen vor Betreten der Universitätsgebäude eine Abstimmung mit dem Dezernat Personal und Recht vornehmen.



- Die Maskenpflicht gilt auch im Freien auf dem Campusgelände – und zwar überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (beispielsweise vor Gebäuden oder im Bereich des S-Bahn-Zuganges in Vaihingen).
- Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen ist eine medizinische Maske zu tragen. In besonders gefährdeten Arbeitsbereichen muss PSA von der Universität Stuttgart zur Verfügung gestellt und getragen werden.
- Der Mund-Nasen-Schutz muss hierbei Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken. Eine ausreichende Bedeckung liegt dann vor, wenn die Maske richtig über Mund, Nase, Wangen und Kinn platziert ist und an den Rändern möglichst eng anliegt, um das Ein- und Ausdringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Das alleinige Tragen von Gesichtsvisiere oder Klarsichtmasken (Face Shields) erfüllt diese Vorgaben nicht und ist somit nicht zulässig. Dies gilt ebenso für weitmaschige oder Mund und Nase nicht durchgehend bedeckende Masken (z.B. löchrige Masken).
- Formulare zur Beantragung für die notwendige Schutzausrüstung können online im Download-Bereich heruntergeladen werden.
- Die Versorgung mit Seife an den üblichen Hände-Waschmöglichkeiten erfolgt zentral durch den Reinigungsdienst.
- In den Eingangsbereichen und zentralen Stellen in den Gebäuden der Universität sind fest montierte Hand-Desinfektionsspender anzubringen. Die Installation und Betreuung dieser Spender erfolgt durch das Gebäudemanagement.
- Einrichtungen bekommen Flächendesinfektionsmittel in 5 Liter Kanister (näheres siehe online unter Anlagen zu Flächendesinfektionsmittel).

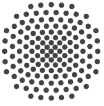
13. Unterweisung und aktive Kommunikation

- Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen wird eine umfassende Kommunikation an alle Universitätsangehörige sichergestellt.
- Unterweisungen durch die Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit bei den Universitätsangehörigen.
- Schutzmaßnahmen sind durch die Vorgesetzten zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, ...) zu machen.
- Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln ist durch die Vorgesetzten bzw. im kollegialen Austausch (Maskenpflicht, Abstandsgebot, Hust- und Niesetikette, Handhygiene, PSA) hinzuweisen.
- Alle Hinweisschilder, Plakate und Piktogramme können online im Download-Bereich heruntergeladen werden.
- Firmen und Dienstleister der Universität Stuttgart sind durch das Dezernat 6 auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen.

Besondere Regelungen der Universität

14. Durchführung von Lehrveranstaltungen in Präsenz

- Der Präsenz-Studienbetrieb wird im Wintersemester ausgesetzt. Regelungen für das Sommersemester sind in Vorbereitung. Vom Rektorat können Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit dies zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder anderer Fernlehrformate ersetzbar sind.
- Die Durchführung von Lehrveranstaltungen in Präsenz setzt voraus, dass hierfür ein ausreichend großer Raum zur Verfügung steht. Veranstaltungsräume dürfen nur mit der maximal zulässigen Personenzahl belegt werden (siehe Nummer 6). Gegebenenfalls können die Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung auch in Kleingruppen aufgeteilt werden und in einem rollierenden System oder verteilt auf mehrere Räume unterrichtet werden, damit die Veranstaltungsräume maximal von der zulässigen Personenzahl genutzt werden.
- Als besondere Schutzmaßnahmen sind mindesten die in diesem Konzept beschriebenen Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten. Sofern das Ergebnis der Risikoabschätzung weitergehende



(spezielle, verschärfte) Schutzmaßnahmen erforderlich machen sollte, sind die Lehrveranstaltungen nur unter Einhaltung dieser zusätzlichen Schutzmaßnahmen möglich.

- Durch eine Begehung der Stabsstelle Sicherheitswesen kann eine genaue Kartierung der Platzkapazitäten ermittelt werden. Liegt diese Kartierung nicht vor, dürfen unter Pandemiebedingungen nur maximal 10 % der Raumkapazität der Lehrräume genutzt werden.
- In allen Lehrveranstaltungen gilt sowohl für Studierende als auch für Lehrende eine Maskenpflicht. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf auch bei Erreichen des Platzes nicht abgenommen und ist während der Lehrveranstaltung zu tragen.
- Falls der vorgeschriebene Luftaustausch durch Belüftungsanlagen nicht möglich ist, muss alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch Öffnen der Fenster veranlasst werden.

15. Durchführung von Prüfungen

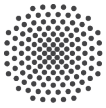
Im Rahmen der Vorbereitung der Prüfung beurteilt der bzw. die Prüfungsleitende die anstehende Prüfungssituation und ermittelt mögliche Gefahrenquellen und legt dazu geeignete Schutzmaßnahmen fest. Hierzu stehen im Download-Bereich Muster-Gefährdungsbeurteilungen zur Verfügung.

Für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen gelten die Maßnahmen des Hygienekonzepts. Zur Verdeutlichung sind die möglichen Einzelmaßnahmen nochmals aufgeführt:

- In den Foyers und großen Eingangsbereichen werden mittels Tensatoren wartende Personen geleitet.
- Es ist sicherzustellen, dass der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zwischen den Wartenden eingehalten wird.
- Wo umsetzbar, werden die Zugänge zu den Prüfungsräumen entweder als Eingangs- oder als Ausgangstüre genutzt.
- Wenn möglich sind die Prüfungsräume über den Campus zu verteilen und nicht in einem Gebäude zu konzentrieren. Die Zuteilung wird vom Prüfungsamt festgelegt.
- Wenn möglich sind stets die größten Hörsäle für Prüfungen einzuplanen, auch wenn dies von der Personenzahl her nicht notwendig wäre. Die Planungen werden durch das Prüfungsamt vorgenommen.
- Zwischen einzelnen Prüfungsblöcken ist ausreichend Zeit (mindestens 90 Minuten) für den Personenwechsel und eine Oberflächenreinigung einzuplanen. Die Planungen werden vom Prüfungsamt vorgenommen.
- Zwischen den einzelnen Prüfungen werden die benutzten Prüfplätze desinfiziert. Die Reinigung erfolgt zentral über den Reinigungsdienst.
- In den Prüfungsräumen ist der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Prüfungsplätzen sicherzustellen.
- Die Plätze, die besetzt werden dürfen, werden durch geeignete Maßnahmen deutlich gekennzeichnet.
- Bei der Festlegung der zu belegenden Plätze ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit, die zu Prüfenden, die in einer Reihe sitzen, nicht aneinander vorbeimüssen. Ist dies nicht möglich, muss die Person, an der vorbeigegangen werden muss, die Reihe vorab verlassen und der passierenden Person Platz machen.
- Es gilt sowohl für Studierende als auch für Lehrende eine Maskenpflicht. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf auch bei Erreichen des Platzes nicht abgenommen werden und ist während der Prüfung zu tragen.
- Aufsichtsführende Personen in den Prüfungsräumen sind mit Schutzmasken (FFP2) auszustatten.
- Falls der vorgeschriebene Luftaustausch durch Belüftungsanlagen nicht möglich ist, muss alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch Öffnen der Fenster veranlasst werden.

Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen, gelten die Maßnahmen des Hygienekonzepts. Zu Verdeutlichung sind die möglichen Einzelmaßnahmen nochmals aufgeführt:

- Im Prüfungsraum ist von der/dem Prüfungsleitenden ausreichender Abstand sicherzustellen (mindestens 1,5 m). Dies kann durch die besondere Anordnung der Tische und Stühle oder besondere Sitzordnung umgesetzt werden.



- Sowohl für Studierende als auch für Lehrende gilt eine Maskenpflicht. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf auch bei Erreichen des Platzes nicht abgenommen werden und ist während der mündlichen Prüfung zu tragen.
- Gemeinsam genutzte Arbeitsflächen sind vor erneuter Nutzung in eigener Verantwortung zu reinigen. Die Utensilien hierfür werden durch das Dezernat 6 zur Verfügung gestellt.
- Falls der vorgeschriebene Luftaustausch durch Belüftungsanlagen nicht möglich ist, muss alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch Öffnen der Fenster veranlasst werden.

Näheres wird durch die Handlungsanweisungen für das Aufsichtspersonal bei schriftlichen Prüfungen zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen konkretisiert.

16. Datenerhebung

- Die Universität Stuttgart erhebt und speichert von Besucher*innen, Nutzer*innen oder Teilnehmenden Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer nach Maßgabe der §§ 6 und 14 der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (in der ab 25. Januar 2021 gültigen Fassung).
- Bei Beschäftigten der Universität Stuttgart reichen neben Vor- und Nachname die Instituts- oder Einrichtungszugehörigkeit und - soweit vorhanden - die Telefonnummer. Bei Studierenden der Universität Stuttgart reicht die Matrikelnummer und - soweit vorhanden - die Telefonnummer.
- Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, anderen Veranstaltungen oder von Angeboten und Aktivitäten der Universität. Die Universitätseinrichtung oder Person der Universität Stuttgart, die für die jeweilige Veranstaltung, das Angebot oder die Aktivität zuständig ist, stellt sicher, dass die genannten Kontaktdaten erhoben werden. Wo möglich bzw. erforderlich erfolgt die Kontaktdatenerhebung bei Präsenzveranstaltungen - nicht bei Prüfungen - über cactUS (insbesondere in zentral verwalteten Hörsälen). Ansonsten erfolgt die Kontaktdatenerhebung über das Formular „K Kontaktdatenerfassung zur Nachverfolgung“: <https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/meldungen/corona/hygienekonzept/unterlagen/kontaktdatenerfassung.pdf>
Das Formular ist nach Beendigung der Veranstaltung an das Sekretariat des Dezernats 4 zu senden.
- Eine Erhebung und Speicherung der genannten Kontaktdaten findet nicht statt, wenn und soweit die genannten Daten der Universität Stuttgart bereits vorliegen.
- Unangemeldete Besucher*innen haben sich beim Hauservice des jeweiligen Universitätsgebäudes zu melden und die genannten Kontaktdaten anzugeben. Die Kontaktdaten sind an das Sekretariat des Dezernats 4 zu senden.
- Die o. g. Daten werden im Dezernat 4 für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und sodann gesetzeskonform vernichtet.
- Personen, die eine Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Universitätseinrichtung oder von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

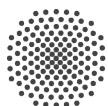
17. Zutritts- und Teilnahmeverbot

Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, oder
2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 (1) CoronaVO keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen

dürfen die Universitätsgebäude nicht betreten.

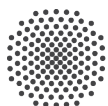
Dies gilt für alle Teilnehmer*innen einer Lehrveranstaltung, Prüfung oder anderen Veranstaltung oder für Besucher*innen von Angeboten und Aktivitäten der Universität Stuttgart. Mit dem Betreten



der Universitätsgebäude bzw. der Teilnahme oder Besuch der Veranstaltung, dem Angebot oder der Aktivität der Universität Stuttgart erklären die betroffenen Personen zugleich, dass die oben genannten Ausschlussgründe bei ihnen nicht vorliegen.

Sollten diese Personen der Meinung sein, dass die Einhaltung des Zutritts- und Teilnahmeverbots für sie im Einzelfall oder in einzelnen Punkten, z.B. der Vorschrift eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, nicht mach- oder zumutbar ist, haben sie frühzeitig Kontakt mit dem Dezernat Personal und Recht der Universität Stuttgart aufzunehmen.





18. Informationen über infektionsschützende Maßnahmen

Weitere Informationen über infektionsschützende Maßnahmen finden Sie online in den Anlagen dieses Hygienekonzepts (<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/meldungen/corona/hygienekonzept/>).

Hinweis:

Das Gebäudemanagement der Universität Stuttgart unterstützt bei der Umsetzung der gebäudebezogenen Schutzmaßnahmen. Bitte informieren Sie bei Störungen, Mängeln oder fehlenden Materialien die zentralen Anlaufstellen:

- Leitwarte Vaihingen 0711/685-64001
- Leitwarte Stadtmitte 0711/685-83020

Oder nutzen Sie die Störungsmeldung per Mail:

<https://www.beschaefigte.uni-stuttgart.de/uni-services/technik-gebäude/stoerungsmeldung>

Das Hygienekonzept ist **gültig bis zum 31.07.2021**.

Stuttgart, 26.01.2021

Das Rektorat der Universität Stuttgart

Entsprechende Anhänge, Dokumente und Formulare stehen auf folgender Webseite der Universität Stuttgart zum Download zur Verfügung:

<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/meldungen/corona/hygienekonzept/>

